

SATZUNG

des Niederrheinisch-Westfälischen Streuobstwiesenvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Niederrheinisch-Westfälischer Streuobstwiesenverein e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamminkeln. Er ist in Duisburg im Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Sein Wirkungsbereich sind der Niederrhein und das Münsterland.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Niederrheinisch-Westfälische Streuobstwiesenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Ziel des Vereins ist die Förderung der Hochstamm-Streuobstwiese in ihrer Funktion als prägender Teil der niederrheinisch-westfälischen Kulturlandschaft und als wesentlicher Bestandteil ihrer ökologischen Vielfalt. Insbesondere ist die Pflege und Erhaltung der Hochstammstreuobstwiesen ein wesentlicher Naturschutzaspekt und dient daher dem Gemeinwohl, weil die Gesellschaft und das vorhandene Ökosystem Nutznießer einer intakten Streuobstwiesenkulturlandschaft sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Erhalt und die Förderung vom Aussterben bedrohter regionaler und lokaler Streuobstwiesen-Sorten (identitätsbildende Apfelsorten am Niederrhein und im Münsterland, wie zum Beispiel die Rote Sternrenette und der Dülmener Rosenapfel).
 - b) den Aufbau eines Streuobstwiesennetzwerks bestehend aus sämtlichen Akteuren, die ein ideelles Interesse an der Förderung der heimischen Streuobstwiese haben. (Naturschutzverbände, Kommunen und weitere Interessensgruppen).
 - c) die Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit folgender Ausrichtung.
 - a. Identifikation der Bevölkerung mit der Streuobstwiese als heimatlich-prägendes Landschaftselement.
 - b. Stärkung der Streuobstwiese als wesentlicher Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
 - c. Identitätsbildung über geeignete regionaltypische Obstsorten wie z.B. die Rote Sternrenette und den Dülmener Rosenapfel.
 - d. Schaffung von Bereitschaft zur Neuanlage, zum Erhalt und zur Pflege von Streuobstwiesen.

- d) die langfristige Verselbständigung von Erhalt und Pflege durch technische und planerische Hilfestellung. Das schließt unter anderem die folgenden konkreten Maßnahmen mit ein, wie zum Beispiel:

Seminare und Schulungen (Planung, Pflanzung und Schnitt)

4. Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen in seinem Wirkungsbereich, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell, er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand des Niederrheinisch-Westfälischen Streuobstwiesenvereins.
5. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele gemäß § 2 der Satzung verstößt, kann vom Vorstand des Niederrheinisch-Westfälischen Streuobstwiesenvereins ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Förderer sind natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und zur Förderung des Zwecks eine jährliche Zuwendung zu geben bereit sind.

7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen gemäß § 2 besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und zahlen keinen Beitrag.
8. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
9. Die Beiträge werden am 1.1. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 10. März des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, zur Stimmabgabe muss es persönlich erscheinen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist möglich mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Die Mitgliederversammlung ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und von zwei Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Auflösung des Vereins,
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an
 - a) der erste Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
3. Es können weitere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Vorstandsmitglied werden für die Dauer von zwei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Bei der ersten Wahl nach Vereinsgründung werden der erste Vorsitzende für zwei Jahre, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart allerdings nur für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtsdauer gewählt.
6. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie Satzungsänderungen sind vom Vorstand formgerecht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
7. Der Vorstand führt den Verein entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Die unter § 8 Abschnitt 2a und 2b einzutragenden Vorstandsmitglieder teilen die Geschäftsfelder untereinander auf, treffen dringliche Anordnungen und besorgen unaufschiebbare Geschäfte.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
11. Der Vorstand wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
12. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gilt ein Antrag als nicht angenommen.
13. Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, ausgenommen für durch Arbeitsvertrag angestellte Personen. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze erstattet werden; über den Auslagenersatz entscheidet der Vorstand.
2. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

3. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträgen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
2. Gewählt wird in Einzelabstimmung, es kann jedoch Sammelabstimmung beschlossen werden. Gewählt sind die Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichen.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um 12 Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ an die NRW-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Streuobstwiesenschutzes am Niederrhein und im Münsterland zu verwenden hat.

Stand der Satzung nach der Änderung in der Mitgliederversammlung vom 16. April 2013.

